

Irrtumsanfechtung: Beispiel

Schwester Ottilie, Rektorin der katholischen Grundschule in Ellwangen, benötigt für ihre Schule Toilettenpapier in großen Rollen. Im Katalog der Versandhandelsfirma Sauber findet sie den Artikel Nr. 3486, „Toilettenpapier, 2-lagig, 1 Gros: 20 €“. Sie meint, „Gros“ stünde für die von ihr gesuchten großen Rollen und achtet nicht auf den Preis. Daher bestellt sie mit dem beiliegenden Fax-Formular „50 mal Artikel Nr. 3486“.

Kurz darauf liefert Sauber 7.200 Rollen Toilettenpapier (1 Gros = 144, 50 Gros = 7.200) mit einer Rechnung über € 1.000.

Schwester Ottilie ist geschockt über die vielen Rollen und möchte wissen, ob sie jetzt den Kaufpreis bezahlen muss oder sich von dem Vertrag lösen kann (gegebenenfalls: auf welche Weise?).

Irrtumsanfechtung: Lösung

A. Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, § 433 II BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag

1. Angebot (Antrag) der S (-), *Invitatio ad offerendum*
2. Angebot (Antrag) der O (+), *essentialia negotii (+)*
 - Inhalt: Auslegung nach §§ 133, 157 BGB (objektiver Empfängerhorizont)
 - Bestellung von 7200 Rollen Toilettenpapier
3. Annahme durch S gem. § 151 S. 1 BGB (+)
4. Unwirksamkeit gem. des Kaufvertrags gem. § 142 I, 119 I Alt.1 BGB
 - a) Anfechtungsgrund: Inhaltsirrtum, § 119 I Alt.1 BGB
 - b) Anfechtungserklärung: Vorzunehmen gegenüber der S, § 143 I, II BGB
 - c) Anfechtungsfrist: Unverzüglich, § 121 I 1 BGB

II. Ergebnis zu A.

Bei fristgemäßer Anfechtung keine Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung!

B. Gesamtergebnis

Grundsätzlich müsste O den Kaufpreis zahlen, allerdings kann sie sich durch unverzügliche Anfechtung ihrer Willenserklärung vom Vertrag lösen.

Irrtumsanfechtung: Beispiel 2

Wie Ausgangsfall. Ottilie hat aber erkannt, dass ein Gros 144 Rollen bedeutet und wollte daher nur 1 mal den Artikel Nr. 3486 bestellen. Die elektrische Schreibmaschine, die sie zum Ausfüllen des Formulars verwendet, schreibt aber versehentlich „11 mal Artikel Nr. 3486“ auf die Bestellung. Ottilie merkt den Fehler nicht und schickt die Bestellung ab. Sauber liefert 1.584 Rollen zum Preis von 220 € an. Kann Ottilie den Vertrag anfechten?

A. Anfechtungsgrund

- Möglich: §§ 119, 120, 123 BGB
- Irrtum der Ottilie nach § 119 BGB?
 - Inhaltsirrtum (-), § 119 I Alt.1 BGB
 - Erklärungsirrtum (+), § 119 I Alt.2 BGB

B. Anfechtungserklärung: Gegenüber der S, § 143 I, II BGB

C. Anfechtungsfrist: unverzüglich, § 121 I 1 BGB

D. Ergebnis: Ottilie kann den Vertrag anfechten.

(Sie muss das Toilettenpapier aber gem. § 812 I 1 Alt.1 BGB zurückübereignen und einen etwaigen Vertrauensschaden nach § 122 BGB erstatten.)

Irrtumsanfechtung: Beispiel 3

Wie Ausgangsfall. Ottilie will 1 Gros bestellen und diktiert diese Bestellung ihrer Sekretärin auf Tonband. Die Sekretärin versteht das Tonband falsch und bestellt daher „3 mal Artikel Nr. 3486“. Kann Ottilie den Vertrag anfechten?

A. Anfechtungsgrund

- Möglich: §§ 119, 120, 123 BGB
- Irrtum der Ottilie nach § 119 BGB?
 - Inhaltsirrtum (-), § 119 I Alt.1 BGB
 - Erklärungsirrtum (-), § 119 I Alt.2 BGB
- Falsche Übermittlung, § 120 BGB
 - Falsche schriftliche Wiedergabe der Sekretärin
 - Irrtum der Sekretärin
 - Sekretärin = Botin der O
 -  Übermittlungsirrtum (+)

B. Anfechtungserklärung: Gegenüber der S, § 143 I, II BGB

C. Anfechtungsfrist: unverzüglich, § 121 I 1 BGB

D. Ergebnis: Ottilie kann den Vertrag anfechten.

(Sie muss das Toilettenpapier aber gem. § 812 I 1 Alt.1 BGB zurückübereignen und einen etwaigen Vertrauensschaden nach § 122 BGB ersetzen)

Irrtumsanfechtung: Beispiel 4

Wie Ausgangsfall. Otilie bestellt „1 mal Artikel Nr. 3486“. Dabei geht sie davon aus, dass es sich bei dem Toilettenpapier um Recyclingpapier handelt; neues Papier könnte sie mit ihren ökologischen Überzeugungen nicht vereinbaren. Bei der Lieferung stellt sie aber fest, dass doch neues Papier verwendet wurde. Kann sie den Vertrag anfechten?

Anfechtungsgrund

- § 119 I BGB: Inhaltsirrtum (-); Erklärungsirrtum (-)
- § 119 II BGB: Eigenschaftsirrtum?
 - Eigenschaft: Alle Umstände, die der Sache anhaften oder in ihr selbst ihren Grund haben und denen im Verkehr eine Bedeutung zugemessen wird.
 - ☐ Qualität der bestellten Waren (Recycling- oder Neupapier) (+)
 - Verkehrswesentlich:
 - E.A.: Objektiv wertbildender Faktor (+)
 - h.M.: Wichtigkeit der Eigenschaft liegt dem Vertrag zu Grunde / ist in Verhandlungen deutlich gemacht (-)
 - § 119 II BGB (-)
- Anfechtungsgrund (-)

B. Ergebnis zu Abwandlung 3: Anfechtungsmöglichkeit (-)

Irrtumsanfechtung: Beispiel 5

Wie Ausgangsfall. Ottilie hat ein großes Schulfest geplant und rechnet deswegen mit einem größeren Bedarf an Toilettenpapier. Sie bestellt kurz vor dem Termin des Fests daher „4 mal Artikel Nr. 3486“ statt der eigentlich nötigen 2 Gros. Das Schulfest fällt wegen schlechten Wetters aus. Kann sie den Vertrag anfechten?

A. Anfechtungsgrund

- Inhaltsirrtum, § 119 I Alt.1 BGB (-)
- Erklärungsirrtum, § 119 I Alt.2 BGB (-)
- Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB (-)
- Motivirrtum (+) ☐ Aber kein Anfechtungsgrund im BGB!

B. Ergebnis

Anfechtungsmöglichkeit (-)

Bestellung im Internet (BGH NJW 2005, 976)

V verkauft über seine Website Computer. Sein Mitarbeiter M gibt in die Datenbank für das Notebook N den Preis 2.650 € ein. Aufgrund eines Softwarefehlers erscheint auf der Website als Kaufpreis 245 €. Kunde K bestellt auf dieser Website das Notebook und erhält 2 Minuten nach Klick auf den Button „Bestellung absenden“ eine Email mit einer Bestätigung des Eingangs der Bestellung zu diesem Preis und einer Bestellnummer. Noch am selben Tag erhält er per automatischer Mail die Nachricht, seine Bestellung Nr. X werde von der Versandabteilung bearbeitet. Zwei Tage später wird das Notebook ausgeliefert, zusammen mit einer Rechnung über 2.650 €. K weist die Rechnung unverzüglich zurück. Kann V 2.650 € verlangen oder anfechten?

Bestellung im Internet (BGH NJW 2005, 976)

I. Angebot

1. Eingabe in die Datenbank als Angebot? (-), reine Vorbereitungshandlung
2. Darstellung der Website auf Abruf des K? (-), Invitatio ad offerendum (V will sich Bonitätsprüfung und Prüfung der Warenverfügbarkeit vorbehalten)
3. Klick des K auf „Bestellung absenden“? (+)

II. Annahme

1. Eingangsbestätigung? (-), bloße Zugangsbestätigung i.S.v. § 312i I 1 Nr. 3 BGB
2. Mail „Bestellung wird von der Versandabteilung bearbeitet“? Wohl (+), Inhalt: 245 € (Auslegung mit Blick auf die vorhergehende Eingangsbestätigung)
3. Jedenfalls: Versendung der Ware als tatsächliche Annahmehandlung (§ 151 BGB), Zugang unerheblich; Inhalt entsprechend der Bestellung und der Eingangsbestätigung: 245 €
4. Rechnung konnte den bereits geschlossenen Vertrag nicht mehr ändern

Bestellung im Internet (BGH NJW 2005, 976)

III. Anfechtbarkeit wegen Irrtums

1. Bezugspunkt der Irrtumsanfechtung: Eigentlich Vertragserklärung („bei Abgabe der Erklärung“)

2. Aber: Wann wurde die zweite Mail „abgegeben“? (Problem der automatisierten Willenserklärung)

=> Bei Eingabe der Daten in das Warenwirtschaftssystem (und vorheriger Ingangsetzung des Webshops)

3. Art des Irrtums

- Tatsächlich auf der Website angezeigte Erklärungszeichen entsprachen nicht dem Willen des V
- Daher Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB), kein Motivirrtum (Wille war fehlerfrei gebildet)

Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)

1. Eigenschaft: Alle wertbildenden Faktoren der Person oder Sache, bis auf den Wert selbst
2. Verkehrswesentlich
 - Primär nach Vertragszweck („vertragswesentlich“), hilfsweise objektive Verkehrsanschauung
 - Normative Korrekturen der Verkehrswesentlichkeit für Eigenschaften, die keine Rolle spielen dürfen, z.B. Schwangerschaft im Arbeitsrecht, sonstige Diskriminierungsverbote

=> Vermieter darf nicht wegen Irrtums über die Hautfarbe des Mieters anfechten, selbst wenn das für ihn eine wesentliche Eigenschaft sein sollte (vgl. § 19 I, II AGG)
3. Anwendbarkeit neben Gewährleistungsrecht:
 - Anfechtung des Käufers: Nach h.M. durch Gewährleistungsrecht verdrängt, da jeder Sachmangel einen Eigenschaftsirrtum begründet
 - Anfechtung des Verkäufers: Keine Anfechtung, wenn sie dazu dient, sich der Gewährleistung zu entziehen; ansonsten aber schon (Beispiel: Sache ist hochwertiger als der Verkäufer dachte)

Kalkulationsirrtum

- Verdeckter Kalkulationsirrtum

Erklärender hat sich verrechnet, präsentiert nur das Ergebnis seiner eigenen Kalkulation, legt diese aber nicht offen

=> Weder Inhalts- noch Erklärungsirrtum; Eigenschaftsirrtum nur, soweit der Irrtum sich auf Eigenschaften bezog, nicht beim bloßen Rechenfehler

=> Grds. unbeachtlicher Motivirrtum

- Offener Kalkulationsirrtum

Erklärender hat sich verrechnet, die Berechnung ist aber in der Erklärung wiedergegeben

=> Offensichtliche Rechenfehler: Auslegung führt zum richtigen Ergebnis

=> Unauffindbare Rechenfehler: Evtl. Perplexität, wenn wenigstens die Fehlerhaftigkeit erkennbar ist („das kann nicht richtig sein“)

=> Gemeinsamer Berechnungsfehler: Evtl. Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

=> Ansonsten: Motivirrtum des Erklärenden

Unterschriftsirrtum

- Erklärender irrt bei Abgabe der Unterschrift über den darüber stehenden Text
- Differenzierung:
 - Erklärender hat keine konkrete Vorstellung vom Inhalt (z.B.: ungelesene AGB) => Kein relevanter Irrtum
 - Erklärender hat die Urkunde selbst geschrieben und sich dabei verschrieben => Erklärungsirrtum
 - Erklärender hat eine konkrete Fehlvorstellung vom Inhalt der Urkunde => Inhaltsirrtum

Kalkulationsirrtum (BGH NJW 1998, 3192)

Die Stadt S schrieb Tischlerarbeiten an öffentlichen Gebäuden aus (Schätzwert: € 150.000). Am Bieterverfahren beteiligt sich B, dessen (bindendes) Angebot sich auf € 130.000 belief; das nächst günstigere Angebot lautete auf € 140.000. Nach Eröffnung der Angebote, aber vor Auftragserteilung bemerkte B, dass er infolge einer Softwareumstellung sämtliche Transport- und Montagekosten vergessen hatte. Er schrieb daher umgehend an S, dass er sein Angebot „zurückziehe“, weil er zu diesem Preis nicht kostendeckend arbeiten könne. S erteilt B gleichwohl zwei Wochen später den Auftrag.

S verlangt Durchführung der Arbeiten. Zu Recht?